

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 37

Ausgegeben Breslau, den 10. September

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 129, 130, 131, 132 Teil I und Nr. 32, 33 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 213. — 2. Inhalt der Nr. 17 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 213. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Naturschutzgebiet Luge, Kreis Militsch. S. 214. — Gefechts-schießen im Kreise Dels. S. 214. — Wandergewerbeschein (2 mal). S. 214. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnproßsch. S. 215. — Fundfächer. S. 215. — g) anderer Behörden: Wegeverlegung. S. 215. — Weg, Interessenten, in Herzogswalde. S. 215. — Mischkannen. S. 215. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach. S. 216.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

747. Die Nummer 129 enthält:

Verordnung über die Einführung des Reichsbefoldungsrechts im Lande Österreich, vom 15. August 1938.

748. Die Nummer 130 enthält:

Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden, vom 17. August 1938;

Gesetz über die Aufhebung des Amtsgerichts Wuppertal-Barmen, vom 17. August 1938;

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung, vom 17. August 1938;

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande Österreich, vom 17. August 1938;

Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung im Lande Österreich, vom 17. August 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 17. August 1938;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, vom 17. August 1938.

749. Die Nummer 131 enthält:

Gesetz über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen und ihrer Helfer, vom 17. August 1938;

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz für das Saarland, vom 6. August 1938;

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Berechnungskasse, vom 13. August 1938;

Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Feuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigen-

heimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich, vom 17. August 1938;

Zweite Verordnung über Obsterzeugnisse, vom 17. August 1938;

Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke des Volkswagenwerks Fallersleben, vom 17. August 1938;

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1938/1939, vom 19. August 1938.

750. Die Nummer 132 enthält:

Verordnung über Einberufung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht in den Dienst der uniformierten Ordnungspolizei, vom 13. August 1938;

Ausländerpolizeiverordnung, vom 22. August 1938.

Teil II.

751. Die Nummer 32 enthält:

Verordnung über die Änderung der preussisch-sächsischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Buchholz (Niederschles.), Landkreis Görlitz und Maltitz, Kreis-hauptmannschaft Baugen, vom 6. August 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zwölften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, vom 11. August 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Französischen Abkommens über die Eingliederung des österreichisch-französischen Warenverkehrs in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sowie einer Zusatzvereinbarung, vom 11. August 1938;

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatsdistricte auf den Gesundheitspässen (Beitritt Rumäniens), vom 11. August 1938.

752. Die Nummer 33 enthält:

Bekanntmachung zu dem deutsch-französischen Grenzvertragswerk vom 16. Dezember 1937, vom 16. August 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

753. Die Nummer 17 enthält unter:

Nr. 14 446. Dreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete, vom 27. Juli 1938;

Nr. 14 447. Verordnung über die Erhebung von Kurtagen im Landkreis Eutin, vom 3. August 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

754. **Verordnung über das „Naturschutzgebiet die Luge bei Jagdhausen“ in den Gemarkungen Jagdhausen und Hammer-Trachenberg, Kreis Wittlich.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das rund 700 m südlich von Jagdhausen in den Gemarkungen Jagdhausen und Hammer-Trachenberg, Kreis Wittlich, liegende Stumpfgebiet der Luge wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 262 ha und umfaßt

a) in der Gemarkung Jagdhausen, Kartenblatt 3 die Parzelle Nr. 3 und Kartenblatt 4 die Parzelle Nr. 5 sowie

b) in der Gemarkung Hammer-Trachenberg, Kartenblatt 2 einen Teil der Parzelle Nr. 70.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau, der unteren Naturschutzbehörde in Wittlich und bei den Bürgermeistern in Jagdhausen und Hammer-Trachenberg.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzusplücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

e) Feuer anzumachen, zu lärmern, Abfälle wegzumwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) das Gelände ohne schriftliche Genehmigung des Forstamtes Schloß-Trachenberg zu betreten.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die ordnungsmäßige Nutzung des Holzbestandes, soweit diese mit dem Zweck des Schutzgebietes in Einklang steht,

c) die zur Regelung des Wasserhaushalts erforderlichen wasserbautechnischen Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Breslau in Kraft.

Breslau, 27. 8. 1938.

L. 6. III. Nr. 1438/38.

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —.

755. Bekanntmachung betr. Gesehtschießen.

Die 14./Inf.-Regt. 49 führt am 13. und 14. September 1938 täglich von 7,30 bis 16 Uhr ein Gesehtschießen im Gelände zwischen Briesse und Grüneide, Kreis Dels, durch.

Die Feuerstellung befindet sich nordwestlich Briesse, Kreis Dels. Schußrichtung Grüneide (Sandhäufer).

Die Absperrung wird von Posten des Inf.-Regt. 49 durchgeführt. Außerdem sind Warnungstafeln aufgestellt.

Breslau, 5. 9. 1938.

U. X. (a).

Der Regierungspräsident.

756. Bekanntmachung betr. verlorener Wandergewerbeschein.

Der Ferkelverteiler Arthur Herbbe aus Marktstädt, Nr. Ohlau, hat den ihm zum Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen am 13. Dezember 1937 unter Nr. 80 erteilten Wandergewerbeschein für 1938 verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 23. 8. 1938. St. (b.) W. O. S. Nr. 80. Ohlau.

Der Regierungspräsident.

757. Bekanntmachung
 betr. verlorener Wandergewerbeklein.

Die Schauspielerin Wanda Sperlich aus Dhlau, Fischergasse 26, hat den ihr zum Handel mit Weiß-, Kurz-, Wollwaren und Strickwolle (außer Rohwolle) am 1. Dezember 1937 unter Nr. 25 erteilten Wandergewerbeklein für 1938 verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 5. 9. 1938. St. (b.) W. O. S. Nr.

Der Reglerungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

758. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
 betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herzenprosch.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herzenprosch erloschen.

Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. August d. Js., Reg.-Amtsblatt, Stück 35, vom 27. August d. Js., Seite 204, wieder auf.

Breslau, 4. 9. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

759. Gefunden:

Am 20. 7.: 1 Geldbörse; 15. 8.: 1 Herrenfahrad; 20. 8.: 1 Armbanduhr, 1 Bund Schlüssel; 21. 8.: ein Fotoapparat; 22. 8.: 1 Herrenfahrad; 23. 8.: ein Bund Schlüssel, 1 Geldbörse; 24. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrad, 1 Sonnenbrille; 25. 8.: 1 Aktentasche, 1 Mantelgürtel, 1 Gebirgsstock, 1 Schirm, eine Flobertpistole; 26. 8.: 1 Herrenfahrad, 1 Aktentasche, 1 Armbanduhr, 1 Reisehandtasche, 2 Oberhemden, zwei Handtücher, 1 Taschentuch, 1 Seifendose, 1 Taschmesser, 2 Hüte, 1 Papiermappe mit Fahrtscheln, ein Armband, 1 Basttasche, 1 Karton m. Brustwappen, ein Herrenjackett, 1 Buch, 1 Geldbetrag; 27. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrad, 1 Schirm, 1 Herrenjoppe, eine Geldbörse, 1 Essenkübel; 28. 8.: 1 Herren- und ein Damenfahrad, 1 Schlüsselbund, 1 Trauring, 1 Brieftasche; 29. 8.: 1 Aktentasche, 1 Herrenjackett, 1 Geldbörse, 1 Paar Handschuhe; 30. 8.: 1 Herrenfahrad, 1 Aktentasche, 1 Damenhandtasche, 1 Karton m. Schürzen, 1 Einkaufsnetz, 1 Geldbörse, 1 Aberganggardine, eine braune Ledertasche; 31. 8.: 1 Herrenfahrad, 1 Rechenschieber, 1 Pelzkragen, 1 Geldbörse, 1 Brieftasche; 1. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrad, 1 Schirm.

Zugelaufen:

1 Jagdhund, 1 Dackel, 1 schwarzer Hund, 1 Rabe, 1 Dobermann, 1 Airedale, 1 brauner Hund, 1 Schäferhund, im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 Schäferhund bei Gärtner, Dhlauer Straße 58.

Zugeflogen:

1 beringte Taube im Tierheim, Gandauer Str. 127; 1 Wellensittich bei Kühn, Hellerstraße 47; 1 Kanarienvogel bei Simon, Herdainsstraße 93.

Am die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 2. 9. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

760. Bekanntmachung
 betr. Wegeverlegung.

Der Familiengutsverwalter des Graf zu Stolberg-Wernigerode'schen Fideikommisses Peterswaldau (Eulengebirge) beabsichtigt, den öffentlichen Weg, der die Apfelallee mit der Kunststraße nach Peiskersdorf verbindet und längs des Parkes und der Schloßgärtnerei führt, um 6 Meter zu verlegen.

Die Zeichnung über die Wegeverlegung liegt im Zimmer 7 des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche bei der unterzeichneten Behörde binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschusses geltend zu machen.

Peterswaldau (Eulengeb.), 1. 9. 1938. S. 3. 7.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

761. Bekanntmachung
 betr. Weg-(Interessenten) in Herzogswalde.

Der Weg, von Mittelwalde nach Steinbach führend, von Stein Nr. 24 in Richtung Steinbach bis zur Wegekreuzung nach Rothlöffel und der Weg von Hofelchne bis Kohllehne, von der genannten Kreuzung ab, welche früher zum Gutsbezirk Mittelwalde gehörten und durch die Eingemeindung der Gemarkung Schönau b. M. zugeteilt worden sind, sollen als Interessentenwege erklärt werden.

Dieses Vorhaben wird auf Grund der Bestimmungen des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche ab heute binnen vier Wochen bei mir geltend zu machen, widrigenfalls solche ausgeschlossen werden.

Herzogswalde, 30. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher.

762. Polizeiverordnung
 betreffend Aufstellung von Bänken für die Bereitstellung der in die Molkereien abzuliefernden bzw. von diesen zurückzuliefernden Milchkannen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 6 des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I, S. 421) wird für den Umfang des Kreises Glatz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Milcherzeuger, die durch Anordnungen des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien in Breslau verpflichtet sind, die in ihren Betrieben anfallende Milch an Molkereien abzuliefern, haben für die Bereitstellung der Milchkannen zum Transport besondere Milchbänke an für die Abholung geeigneten Stellen aufzustellen. Für mehrere zusammenliegende Gehöfte kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine gemeinsame Milchbank errichtet werden. Die aufgestellten Bänke dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und sollen nach Möglichkeit auf der rechten Seite der Fahrtrichtung der Transportwagen stehen.

§ 2.

Milchkannen dürfen, gleichviel, ob sie vom Milcherzeuger in die Molkerei oder von der Molkerei zum

Milchzeuger zurückbefördert werden, vor den einzelnen Schöffen nur auf den nach § 1 aufzustellenden Milchbänken bereitgestellt werden.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Die Strafbestimmungen des § 44 des Reichsmilchgesetzes bleiben unberührt.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungsamtsblatt in Kraft und mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Glag, 14. 8. 1938.

L. 5.

Der Landrat.

763.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RÖBl. I S. 40) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RÖBl. I S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die zur Gemeinde Bad Dirsdorf gehörigen unbewohnten Pellen Nr. 43 und 44 Kartenblatt 3 (Gemarkung Nimpfisch) in Größe von 5950 qm in den Stadtbezirk Nimpfisch eingegliedert.

Das neue Ortsrecht tritt in dem ungemündeten Teil ab 1. Oktober 1938 in Kraft. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Reichenbach (Eulengeb.), 1. 9. 1938.

U 2.

Der Landrat.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/17

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.